Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/246

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats betreffend die Veresterung von Olivenspeiseöl

— Drucksache V/9 —

A. Bericht des Abgeordneten Marquardt

Die vorliegende Richtlinie ist mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 25. November 1965 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen worden.

Durch die Richtlinie soll das Inverkehrbringen von zu Speisezwecken bestimmtem Olivenöl, das durch Verfahren der Veresterung oder der Synthese behandelt worden ist, verboten werden.

Unter Veresterung versteht man bestimmte Verfahren der Fettverarbeitung, bei denen durch Wiederverbindung von einzelnen Fettbestandteilen, die als Nebenprodukte der Fettraffination anfallen und wegen ihrer Zustandsform nicht dazu geeignet sind, als solche dem menschlichen Verzehr zugeführt zu werden, genußfähige Fette erzeugt werden. Ganz allgemein ist „Veresterung" ohne Bezug auf dafür verwendete Ausgangsstoffe ein legitimes Verfahren der Speisefettverarbeitung.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß das italienische und französische Recht schon jetzt ein Verbot enthält, wie es die EWG-Richtlinie vorsieht.

Nach deutschem Lebensmittelrecht kann dagegen verestertes Olivenspeiseöl als gesundheitlich unbedenklich erneut zu Speisezwecken in den Verkehr gebracht werden, wenn die Bezeichnung „Olivenspeiseöl" nicht benutzt wird.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war der Auffassung, daß ein generelles Verbot nicht am Platze ist, daß aber Olivenöl, das durch Verfahren der Veresterung behandelt worden und zu Speisezwecken bestimmt ist, nur unter ausreichender Kenntlichmachung, die eine Verwechslung mit Olivenspeiseöl ausschließt, in den Verkehr gebracht werden dürfte.

Ferner hielt es der Ausschuß für notwendig, die Vorschriften des Artikels 1 Abs. 2 und des Artikels 2 der Richtlinie zu streichen, da die Rechtsvorschriften des Importlandes für die Bezeichnung der Ware allein maßgeblich sind.

Ferner sollte die Bundesregierung prüfen, ob die Richtlinie nicht auf Artikel 100 EWGV gestützt werden sollte.

Der Ausschuß schloß sich somit den Empfehlungen des Bundesrates an und nahm den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie mit den im Ausschußantrag aufgeführten Einschränkungen zur Kenntnis.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 26. Januar 1966

Marquardt
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/9 — zur Kenntnis zu nehmen,

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

   a) Olivenöl, das durch Verfahren der Veresterung behandelt worden ist, soweit es zu Speisezwecken bestimmt ist, nur unter ausreichender Kenntlichmachung, die eine Verwechslung mit Olivenspeiseöl ausschließt, in Verkehr gebracht werden darf,

   b) die Vorschriften des Artikels 1 Abs. 2 und des Artikels 2 der Richtlinie gestrichen werden, weil die Rechtsvorschriften des Importlandes für die Bezeichnung der Ware allein maßgeblich sind,

   c) geprüft wird, ob die Richtlinie statt auf Artikel 43 EWGV nicht auf Artikel 100 EWGV gestützt werden sollte.

Bonn, den 26. Januar 1966

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Marquardt**
Vorsitzender	Berichterstatter